

Titel der Drucksache:
Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und der Verkehrswende im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB

Drucksache **0400/26**
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.02.2026	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

kürzlich hat sich ein Erfurter Bürger mit einer Fragestellung bezüglich der Installation einer Wallbox inkl. der Einrichtung eines PKW-Stellplatzes vor dem eigenen Haus an uns gewandt. Die konkreten Rahmenbedingungen sehen vor Ort so aus, dass das betroffene Haus in einer Straße mit Mischbebauung (Gewerbeeinheiten und Wohneinheiten) ohne Bebauungsplan liegt. Zudem gilt keine Vorgartensatzung in diesem Gebiet. Der Hauseigentümer möchte im heutigen Vorgarten auf einer vorhandenen Rasenfläche mittels Rasengittersteinen o.ä. einen Stellplatz schaffen (ohne Überdachung, die Fläche soll weiterhin entsiegelt bleiben, öffentlicher Parkraum wird durch die Maßnahme nicht in Anspruch genommen), um darauf das künftige E-Auto per Wallbox am Haus laden zu können. Das Haus verfügt bereits über eine Solaranlage, so dass der Umstieg auf eine klimafreundliche Mobilitätsform möglich wäre. Da direkt am Haus (und den Nachbarhäusern) auf der Straße ein absolutes Parkverbot herrscht, ist der Hauseigentümer davon abhängig, diesen privaten Stellplatz einrichten zu dürfen, um tatsächlich auf E-Mobilität und damit Richtung Klimaschutz umzusteigen.

Leider wurde eine erste Anfrage des Hauseigentümers seitens der Stadtverwaltung abgelehnt, mit dem Verweis auf den § 34 Abs. 1 BauGB, wonach sich das Vorhaben an der Umgebung orientieren soll. Die Zusicherung des Hauseigentümers, den Stellplatz höchst ökosensibel einzurichten (keine Versiegelung der Fläche, Rasengittersteine mit Verbleib der jetzigen Rasenfläche, weitere Begrünungsmaßnahmen) und sich optisch am jetzigen Zustand zu orientieren, haben die ablehnende Haltung der Stadtverwaltung nicht geändert. Man hält sich in der Argumentation ganz eng an dem Wortlaut des § 34 Abs.1 BauGB und begründet die Ablehnung damit, dass das Haus Teil einer Reihenhauserie ist und es dort bisher keine Stellplätze vor den gesamten Reihenhäusern gibt. In der unmittelbaren Nachbarschaft hingegen schon.

In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Thüringer OVG im April 2017 (Az. 1 KO 347/14) klargestellt, dass es sich beim § 34 Abs.1 BauGB um eine Kann-Option handelt und der Stadtverwaltung im Einzelfall Ermessensspielräume belässt. Diesen Ermessensspielraum scheint die Stadtverwaltung im

vorliegenden Fall nicht beansprucht zu haben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie bewertet die Stadtverwaltung den hier vorliegenden, exemplarischen Konflikt zwischen dem Wortlaut des § 34 Abs. 1 BauGB und der Notwendigkeit, auch im Verkehrssektor auf eine CO₂-arme bzw. CO₂-freie Mobilitätsform umsteigen zu müssen, den motorisierten Individualverkehr eingeschlossen?
2. Inwieweit kann die Stadtverwaltung in Zukunft dem individuellen Wunsch, auf E-Mobilität umzusteigen, im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB mehr entgegenkommen, gerne unter Anwendung von strengen Auflagen, was bspw. die Beschaffenheit/Optik und die Ausgleichsmaßnahmen von privaten Stellplätzen am Haus angeht?
3. Wie gedenkt die Stadtverwaltung in solchen und ähnlichen Konfliktfällen damit umzugehen, dass der Umstieg auf eine klimafreundliche Energieversorgung (inkl. Verkehrssektor) mittels Erneuerbaren Energien spätestens seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine von höchstem öffentlichen Interesse ist, und im Bereich der Ladeinfrastruktur bundesrechtliche Erleichterungen angekündigt sind?

Anlagenverzeichnis

17.02.2026, gez. [REDACTED]

Datum, Unterschrift